

# - Satzung Fortuna Babelsberg e.V. -

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fortuna Babelsberg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Besondere Bedeutung kommt der Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports zu.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des Vereins. Die Mitglieder haben darüber hinaus die jeweiligen Ordnungen der Sportfachverbände und die Ordnungen der benutzten Sportstätten zu beachten und zu befolgen.

## **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (unter Verwendung des Vordrucks) an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen, beschränkt Geschäftsfähigen und juristischen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - durch den Austritt des Mitglieds (§ 5),
  - durch den Ausschluss aus dem Verein (§ 6)
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 7).

## **§ 5 Austritt der Mitglieder**

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Einschreiben (Einwurf-Einschreiben genügt) zu erklären.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalendermonats zulässig, in dem die

Austrittserklärung einem Vorstandsmitglied zugeht.

### **§ 6 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch den Ausschluss aus dem Verein beendet werden. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Missachtung der satzungsgemäßen Pflichten, die Missachtung von Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie ein grob unsportliches Verhalten des Mitglieds, durch das das Ansehen und die Interessen des Vereins erheblich beeinträchtigt werden könnten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied seine Ausschlussabsicht zwei Wochen vor der geplanten Beschlussfassung mit. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung des Vorstands (Abs. 1 Satz 3) wirksam und ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und auch auf eine Mahnung durch den Vorstand diesen Beitrag nicht innerhalb weiterer vier Wochen entrichtet hat.
- (2) In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
- (3) Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des Mitglieds gerichtet sein. Kommt die Sendung als unzustellbar zurück, ist ein weiterer Mahnversuch nicht erforderlich. Die Kosten der Mahnung trägt das säumige Mitglied.
- (4) Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist dem ausgeschlossenen Mitglied nicht bekannt zu machen.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, aus der sich die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren ergibt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, wird die Pflicht zur Zahlung für den laufenden Monat davon nicht berührt.

### **§ 9 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel und Einnahmen des Vereins, die in Form von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie aus Sponsoring-Verträgen zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mittel und Einnahmen werden insbesondere für die Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes und die Anschaffung erforderlicher Sportmaterialien verwendet.
- (2) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Soweit Mitglieder Sacheinlagen geleistet haben, können diese zurückverlangt werden. Dasselbe gilt für Geldeinlagen, soweit diese als Darlehen geleistet wurden.

- (3) Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 11 – 13) und
- der Vorstand (§ 14, 15).

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- wenn ein Viertel (25%) der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung)
  - jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins. Eine gesonderte schriftliche Einladung ist nicht erforderlich.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung selbst.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand schriftlich einen Jahresabschlussbericht und eine Jahresabrechnung (Einnahmen und Ausgaben) vor. Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstands.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sollte eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein oder beschlussunfähig werden, so ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (3) Zu einer Beschlussfassung über einen nicht in der Ladung angegebenen Tagesordnungspunkt ist die absolute Mehrheit aller Mitgliederstimmen erforderlich.
- (4) Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse zu protokollieren sind.

- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (durch die Versammlung gewählt) zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem /der Vorsitzenden,
  - einem/einer bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in,Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus die Wahl von Beisitzern beschließen. Die Anzahl der Beisitzer darf die Anzahl der sonstigen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit seinem Rücktritt oder seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils für sich alleinvertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten und Beauftragungen aussprechen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.  
Ausschüsse und Beauftragte sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.

#### **§ 15 Haftungsbegrenzung des Vorstandes**

Eine Haftung des Vorstandes für Schäden gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist über den Umfang einer ggf. abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Sportverbände, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
- (2) Sofern im Falle der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestellt, wird der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 28. Januar 2008 in Kraft.